

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

05 | 2024

Für alle Steuerpflichtigen

Wachstumschancengesetz: Die Odyssee ist zu Ende

| Bereits im Juli 2023 hatte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für ein **milliardenschweres Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Das Ziel: Eine Verabschiedung im Jahr 2023. Bekanntlich wurde daraus nichts. Vielmehr kam das Gesetzgebungsverfahren einem Possenspiel gleich, das durch **die Zustimmung des Bundesrats** am 22.3.2024 und der Gesetzesverkündung am 27.3.2024 nun beendet ist. |

Vorbemerkungen

Das verabschiedete Gesetz enthält im Vergleich zum ursprünglichen Referenten- und Regierungsentwurf viele Änderungen. So wurde u. a. **das Entlastungsvolumen reduziert und die Klimaschutz-Investitionsprämie gestrichen**.

Zudem wurden **zeitkritische Regelungen bereits Ende 2023** durch das Kreditweitmarktförderungsgesetz umgesetzt, z. B. **die Beseitigung von Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer** aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie **Anpassungen bei der Zins-schrankenregelung**.

Dennoch enthält das Gesetzespaket weiterhin **zahlreiche Änderungen bzw. Neuregelungen**, die auszugsweise vorgestellt werden.

Neuregelungen

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2023 angeschafft oder hergestellt wurden, kann der Steuerpflichtige statt der linearen **eine degressive Abschreibung von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) wählen.

Die als Investitionsanreiz gedachte degressive Abschreibung wurde **nun wieder eingeführt** – und zwar erneut befristet für Anschaffungen oder Herstellungen **nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025**.

Beachten Sie | Der Abschreibungssatz wurde **auf 20 %** (höchstens das 2-Fache der linearen Abschreibung) reduziert.

Daten für den Monat Juni 2024

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.6.2024
- ESt, KSt = 10.6.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.6.2024
- ESt, KSt = 13.6.2024

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/2024 = 26.6.2024

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/23	8/23	11/23	3/24
+ 7,8 %	+ 6,4 %	+ 2,3 %	+ 2,3 %

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Mit § 7 Abs. 5a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine **degressive Abschreibung i. H. von 5 % für Wohngebäude** eingeführt. Voraussetzung: Mit der Herstellung wurde **nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029** begonnen oder die Anschaffung erfolgte im Jahr der Fertigstellung aufgrund eines nach dem

30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechts-wirksam abgeschlossenen obligatori-schen Vertrags. Wird von der degressi-ven Abschreibung Gebrauch gemacht, ist zu beachten, dass

- **Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig** sind,
- die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **zeitanteilig** zu erfolgen hat und
- ein **späterer Wechsel zur linearen Abschreibung** erfolgen kann.

Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Es sollen **neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment** geschaffen werden. Als Anreiz gewährt der Gesetzgeber eine **Sonderabschreibung** (§ 7b EStG), wodurch **in den ersten vier Jahren insgesamt bis zu 20 % zusätzlich** zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden können.

Die **Kostenobergrenzen** wurden rück-wirkend für nach dem 31.12.2022 ge-stellte Bauanträge wie folgt erhöht:

- **Baukostenobergrenze** (Anschaf-fungs-/Herstellungskosten der Woh-nung je qm Wohnfläche): um 400 EUR auf 5.200 EUR,
- **maximale Bemessungsgrundlage für die Abschreibung** (je qm Wohn-fläche): von 2.500 EUR auf 4.000 EUR.

MERKE | Zudem wurde der zeitliche Anwendungsbereich erweitert: Die Re-gelung gilt für Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1.10.2029 (zuvor: 1.1.2027) gestellt wird.

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG

Für abnutzbare bewegliche Wirtschafts-güter des Anlagevermögens ist eine Son-derabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG möglich, wenn die **Gewinngrenze von 200.000 EUR** im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschritten wird.

Die **Sonderabschreibung**, die auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre **verteilt werden kann**, wurde von bis zu insge-samt 20 % **auf bis zu 40 %** angehoben. Die neue Grenze gilt für Anschaffungen und Herstellungen nach dem 31.12.2023.

E-Fahrzeuge/Firmenwagen

Die **Besteuerung eines Firmenwagens (außerdienstliche Nutzung)** kann redu-ziert werden, indem kein Verbrenner, sondern ein **Elektrofahrzeug** gewählt

wird. Denn hier ist **nur ein Viertel des Bruttolistenpreises** anzusetzen, wenn der **Höchstbetrag** von 60.000 EUR ein-gehalten wird. Dieser wurde für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Fahrzeuge **auf 70.000 EUR erhöht**.

Alterseinkünfte

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten **ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns)** zu 100 % zu berücksichtigen.

Nun wurde der **Anstieg des Besteue-rungsanteils** für jeden neuen Rentenein-trittsjahrgang **ab 2023** auf einen halben Prozentpunkt jährlich **reduziert** (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). **100 % gelten dann erstmals für 2058.**

Geschenkegrenze

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine **Grenze** eingehalten wird. Diese wurde für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschafts-jahre von 35 EUR **auf 50 EUR erhöht**.

Verlustvortrag

Nach § 10d Abs. 2 EStG ist ein **Verlust-vortrag** bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. EUR (bei Zusam-menveranlagung: 2 Mio. EUR) unbe-schränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Mio. bzw. 2 Mio. EUR übersteigen-den Gesamtbetrags der Einkünfte mög-lich. **Ab dem Veranlagungszeitraum 2024** gelten anstelle der 60 % **dann 70 % (ab 2028 sind wieder 60 % relevant)**.

Thesaurierungsbegünstigung

Für **bilanzierende Einzel- und Perso-nenunternehmen** sieht § 34a EStG eine steuerliche Begünstigung für **nicht ent-nommene Gewinne** vor, die (langfristig) im Unternehmen verbleiben sollen. Da von dieser Begünstigung (nicht zuletzt infolge der Komplexität) bis dato **eher selten Gebrauch gemacht** wurde, hat der Gesetzgeber § 34a EStG mit Wir-kung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 „reformiert“. Ob die Änderungen zu einer höheren „Nachfrage“ bzw. Nut-zung führen, bleibt aber abzuwarten.

Option zur Körperschaftbesteuerung

Nach § 1a des Körperschaftsteuergeset-zes (KStG) können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich wie Körper-**

schaften behandelt werden. Durch einige Änderungen (z. B. können nun auch eingetragene GbRs optieren) soll **die Option attraktiver werden**.

Elektronische Rechnung

Im Bereich der Umsatzsteuer stellt die Einführung der **obligatorischen elektro-nischen Rechnung für Umsätze zwis-chen inländischen Unternehmen (B2B)** sicherlich die relevanteste Änderung dar.

Die Neuregelung tritt **bereits am 1.1.2025 in Kraft**. Da die Umsetzung aber einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 Umsatzsteuer-gesetz (UStG) Übergangsregelungen ge-nutzt werden. Der **allgemeine Über-gangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**; drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem **Gesamtum-satz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Bürokratieabbau bei der Umsatzsteuer

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Besteuerung**) berechnet werden, was einen Liquiditätsvorteil er-möglicht. Die relevante **Vorjahresum-satzgrenze wurde von 600.000 EUR auf 800.000 EUR erhöht** (gilt ab Besteue-rungszeitraum 2024).

Die Grenze, ab der Unternehmer von der **Abgabe der Umsatzsteuervoranmel-dung befreit** werden können, wurde von 1.000 EUR **auf 2.000 EUR angehoben** (gilt ab Besteuerungszeitraum 2025).

Grundsätzlich sind **Kleinunternehmer** (§ 19 UStG) von der Abgabe einer Um-satzsteuererklärung (**Nullmeldung**) **ab dem Besteuerungszeitraum 2024 befreit**.

Anhebung von Buchführungsgrenzen

Überschreiten gewerbliche Unterneh-mer gewisse **Buchführungsgrenzen**, können sie ihren Gewinn **nicht mittels Einnahmen-Überschussrechnung** ermit-teln, sondern sind zur **Bilanzierung** ver-pflichtet. Die in § 141 der Abgabenord-nung geregelten Grenzen wurden von 600.000 EUR **auf 800.000 EUR (Umsatz)** und von 60.000 EUR **auf 80.000 EUR (Gewinn)** erhöht. Dies gilt für Wirt-schaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen (mit Übergangsregelung).

Auch die **Buchführungsgrenzen in § 241a Handelsgesetzbuch** wurden auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse) bzw. 80.000 EUR (Jahresüberschuss) erhöht.

Quelle | Wachstumschancengesetz, BGBl I 2024, Nr. 108

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Welche Kosten sind bei einem behinderungsbedingtem Umbau angemessen?

■ Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung sind grundsätzlich als **außergewöhnliche Belastung** abziehbar. Dies gilt auch für eine dadurch **ausgelöste Mieterhöhung**. Aber: Ein Abzug ist nur zulässig, soweit die Aufwendungen den Umständen nach **notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen**. |

Im Streitfall des Finanzgerichts München ging es um die umbaubedingte Erhöhung einer jährlichen Miete, die durch die Errichtung eines behindertengerechten Verbindungsbaus mit Pflegebad zwischen zwei Einfamilienhäusern veranlasst war. **Der Höhe nach** hat das Finanzgericht eine **Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen** gesehen – und zwar im Hinblick darauf, dass es zu den tatsächlich durchgeführten Umbaumaßnahmen eine **kostengünstigere Alternative gegeben hätte**, die der Behinderung in gleicher Weise Rechnung getragen hätte.

PRAXISTIPP | Der Bundesfinanzhof hat die Revision zugelassen. Er kann nun klären, ob dem Steuerpflichtigen bei der Beurteilung, ob Aufwendungen notwendig und angemessen sind, ein Ermessensspielraum einzuräumen ist. Bis dahin können geeignete Fälle durch einen Einspruch offengehalten werden.

Quelle | FG München, Urteil vom 27.10.2022, Az. 10 K 3292/18, Rev. BFH: Az. VI R 15/23

Für alle Steuerpflichtigen

Steuertipps für Familien

■ Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat seinen **Ratgeber „Steuertipps für Familien“** neu aufgelegt (Publikationsdatum: 1/2024). Der Ratgeber gibt u. a. einen Überblick über die **Steuervergünstigungen für Familien und Alleinerziehende** und kann unter www.iww.de/s10532 heruntergeladen werden. |

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Nachteile beim Berliner Testament

■ Beim **Berliner Testament** setzen sich Ehegatten für den ersten Erbfall gegenseitig als **Alleinerben** ein und bestimmen die **Kinder als Schlusserben** (z. B. zu gleichen Teilen). Ziel ist die gerechte Verteilung des Nachlasses zwischen den Kindern, jedoch **zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten**. Die Kinder können das Konstrukt jedoch dadurch aus den Angeln heben, dass sie **beim Tod des Erstversterbenden ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen**. Um dies zu verhindern, kann eine **Strafklausel** aufgenommen werden, z. B. die **Jastrowsche Klausel**. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht **nachteilig** sein können. |

■ Sachverhalt

Die Eltern der Klägerin (K) setzten sich gegenseitig als Alleinerben ein, wobei der überlebende Ehegatte über den Nachlass und sein eigenes Vermögen frei verfügen konnte. Als Erben des überlebenden Ehegatten setzten die Eheleute die K und drei ihrer Schwestern ein. Ein Bruder und eine weitere Schwester wurden enterbt.

Zudem enthielt das Berliner Testament eine **Jastrowsche Klausel**. Diese regelte, dass für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Tod des zuerst sterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, dieses Kind auch vom Nachlass des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten soll. Diejenigen Erben, die den Pflichtteil beim Tod des Erstverstorbenen nicht fordern, sollten bei Tod des länger lebenden Ehegatten aus dem Nachlass des Erstverstorbenen ein erst beim Tod des länger lebenden Ehegatten fälliges Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils erhalten.

Die enterbten Geschwister der K machten nach dem Tod des erstverstorbenen Vaters ihren Pflichtteil geltend. Die K erwarb daher beim Tod des Vaters ein entsprechendes Vermächtnis, das mit dem Tod der Mutter fällig wurde.

Nachdem auch die Mutter verstorben war, setzte das Finanzamt gegenüber der K Erbschaftsteuer für den Erwerb nach der Mutter fest. Das Vermächtnis rechnete es weder dem Erwerb hinzu noch wurde es als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht. Die K war hingegen der Ansicht, das Vermächtnis sei bei ihr doppelt hinzugerechnet worden und deshalb als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dies sah der Bundesfinanzhof aber anders.

dessen Alleinerbin. Da das Vermächtnis zwar **damals bereits entstanden war, aber erst bei dem Tod der Mutter fällig wurde**, ging der Nachlass des Vaters ungeschmälert (einschließlich des Vermögens, aus dem das Vermächtnis zu erfüllen war) auf die Mutter über. Die Mutter konnte die **Vermächtnisverbindlichkeit bei ihrem Erbe nicht abziehen**, weil sie diese Schuld mangels Fälligkeit nicht zu begleichen hatte.

Nach dem **Tod der Mutter** hatte die K das **jetzt fällig gewordene Vermächtnis zu versteuern**. Als Schlusserbin unterlag bei ihr **außerdem der Nachlass** nach der Mutter der Erbschaftsteuer. Dort konnte sie die dann fällig gewordene **Vermächtnisverbindlichkeit als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen**. Das Vermächtnis unterlag bei der K daher nur einmal der Besteuerung.

MERKE | Dass hinsichtlich des betagten Vermächtnisses im Ergebnis zweimal Erbschaftsteuer entsteht – einmal (ohne Abzugsmöglichkeit als Nachlassverbindlichkeit) bei der Mutter nach dem Tod des Vaters und ein weiteres Mal bei der K nach dem Tod der Mutter – ist zwar ungünstig, aus rechtlicher Sicht aber nicht zu beanstanden. Es liegt, so der Bundesfinanzhof, an der Jastrowschen Klausel, die das Vermächtnis zwar bei Tod des Erstverstorbenen anfallen, aber erst bei Tod des länger lebenden Ehegatten fällig werden lässt.

Kurzum: Wer ein Berliner Testament aufsetzen möchte, sollte nicht nur die zivilrechtlichen Aspekte, sondern auch die erbschaftsteuerlichen Folgen bedenken.

Der **Wert des Vermächtnisses** wurde zunächst einmal besteuert, nämlich nach dem Tod des Vaters bei der Mutter als

Quelle | BFH-Urteil vom 11.10.2023, Az. II R 34/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239990; BFH, PM Nr. 11/24 vom 27.2.2024

Für alle Steuerpflichtigen

Energetische Gebäudesanierung: Wann ist die Steuerermäßigung bei Ratenzahlung zu gewähren?

| Zum 1.1.2020 wurde mit § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) eine **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** eingeführt. Diese komplexe Regelung weist jedoch einige Fragen auf, die das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben teilweise beantwortet hat. Nun ist ein **Verfahren vor dem Bundesfinanzhof** (Vorinstanz Finanzgericht München) zum **Heizungstausch anhängig**, in dem es darum geht, ob die Steuerermäßigung erst ab der vollständigen Begleichung der Rechnung in Betracht kommt. |

Hintergrund

Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Je begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung **40.000 EUR**, wobei die Ermäßigung nach Maßgabe des § 35c Abs. 1 EStG über drei Jahre verteilt wird.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen ließen 2021 eine neue Heizungsanlage in ihrem selbstgenutzten Gebäude einbauen. Zur Begleichung des Rechnungsbetrags wurde eine monatliche Ratenzahlung für die Jahre 2021 bis 2024 vereinbart. Fraglich ist nun, ob ein Abschluss der energetischen Maßnahmen bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage (hier im Jahr 2021) oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags (voraussichtlich im Jahr 2024) vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 14.1.2021 in der Rn. 43 ausgeführt, dass die Steuerermäßigung **erstmalig in dem Veranlagungszeitraum zu gewähren ist**, in dem die **energetische Maßnahme abgeschlossen wurde**. Voraussetzung ist, dass mit

der Durchführung der energetischen Maßnahme nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und diese **vor dem 1.1.2030 abgeschlossen ist**.

Die energetische (Einzel-)Maßnahme ist dann abgeschlossen, wenn

- die Leistung tatsächlich erbracht (**vollständig durchgeführt**) ist,
- der Steuerpflichtige eine Rechnung (**Schlussrechnung**) erhalten und
- **den Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt hat**.

Die Erledigung unwesentlicher Restarbeiten, die für die tatsächliche Reduzierung von Emissionen nicht hinderlich sind, ist unschädlich. Auch soweit bei einer mehrteiligen Maßnahme für einzelne Teilleistungen **Teilrechnungen** erstellt und diese beglichen wurden, wird die Steuerermäßigung **abweichend vom Abflussprinzip erst ab dem Veranlagungszeitraum des Abschlusses der energetischen Maßnahme gewährt**, so das Bundesfinanzministerium.

Beachten Sie | Da die Revision anhängig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Bis dahin können **geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden**.

Quelle | FG München, Urteil vom 8.12.2023, Az. 8 K 1534/23, Rev. BFH: Az. IX R 31/23; BMF-Schreiben vom 14.1.2021, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006

Für Unternehmer

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2024 stellen

| Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen die **dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch das **Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2023 sind **bis zum 30.9.2024** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/s3640. |

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Werbungskosten: Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts

| **Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts** sind privat veranlasste Aufwendungen und **keine (vorweggenommenen) Werbungskosten bei den späteren Unterhaltseinkünften** i. S. des § 22 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Sichtweise des Finanzgerichts Münster (Vorinstanz) widersprochen. |

Hintergrund: Beim **begrenzten Realsplitting** kann der Unterhaltsverpflichtete die **Unterhaltszahlungen bis zu 13.805 EUR im Jahr** (zuzüglich der aufgewandten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung [Basisversorgung]) **als Sonderausgaben abziehen**. Dies bedarf allerdings der **Zustimmung des Unterhaltsberechtigten**, der die Unterhaltszahlungen seinerseits **als sonstige Einkünfte versteuern muss**.

Erst durch den Antrag und die Zustimmung werden Unterhaltsleistungen in den **steuerrelevanten Bereich überführt**. Die **Umqualifizierung** markiert die **zeitliche Grenze** für das Vorliegen abzugsfähiger Erwerbsaufwendungen; zuvor verursachte Aufwendungen des Unterhaltsempfängers stellen keine Werbungskosten dar.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob ggf. **außergewöhnliche Belastungen** vorliegen. Es besteht zwar ein **Abzugsverbot für Prozesskosten** (§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG). Dieses greift aber nicht, wenn die Existenzgrundlage oder lebensnotwendige Bedürfnisse des Steuerpflichtigen betroffen sind.

Quelle | BFH-Urteil vom 18.10.2023, Az. X R 7/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240004

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.